

Zustellungen werden nur an den Verteidiger erbeten!!

Strafprozeßvollmacht

Den Rechtsanwälten Hans-Erich Jordan – Ulrich Schäfer - Dr. Peter Auffermann
Kapuzinerstr. 17, 97070 Würzburg

wird hiermit in der Strafsache - Bußgeldsache - Strafvollstreckungsverfahren

g e g e n

wegen

Vollmacht

für meine Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen erteilt und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit mit der besonderen Ermächtigung:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise Rechtsmittel zurückzunehmen oder auf Rechtsmittel zu verzichten und derartige Rechtsmittel auf den Strafausspruch und das Strafmaß zu beschränken;
2. Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen, Beschlüssen, entgegenzunehmen (unwiderruflich);
3. Untervertreter, auch im Sinne des § 139 StPO zu bestellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt;
5. Anträge nach § 233 Abs. 1 S. 1 StPO zu stellen;
6. Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen;
7. Anträge nach § 147 StPO zu stellen. Dabei hat der Verteidiger das Recht zur Aktenvernichtung nach Beendigung des Mandats.
8. Für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheits- bzw. Haftstrafe, wird der Verteidiger ferner ausdrücklich mit der Vertretung und rechtlichen Interessenwahrnehmung im Rahmen der Strafvollstreckung beauftragt, so daß es insoweit keiner weiteren Bevollmächtigung bedarf, sofern diese Vollmacht nicht nach ihrer Erteilung widerrufen sein sollte. Die Vollmacht gilt also ausdrücklich über den rechtskräftigen Abschluß eines Hauptverfahrens hinaus.

Würzburg, den

.....
Mandant